

Haushaltssatzung des Amtes Barth für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.12.2018 (-und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde [Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen]) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.363.290 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	-3.363.290 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	3.297.290 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	-3.361.380 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-64.090 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-64.090 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

329.700 EUR

§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 19,1986 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Sonderumlage

1. Die Sonderumlage für die Nachzahlung der Verwaltungskosten 2016 wird festgesetzt auf:

- | | | |
|----|--------------|---------------------------------------|
| a) | 8.621,40 EUR | für die Stadt Barth |
| b) | 1.436,59 EUR | für die Gemeinde Fuhlendorf |
| c) | 521,07 EUR | für die Gemeinde Karnin |
| d) | 1.157,77 EUR | für die Gemeinde Löbnitz |
| e) | 1.039,73 EUR | für die Gemeinde Lüdershagen |
| f) | 1.440,63 EUR | für die Gemeinde Pruchten |
| g) | 2.862,98 EUR | für die Gemeinde Saal |
| h) | 991,39 EUR | für die Gemeinde Divitz-Spoldershagen |
| i) | 1.036,94 EUR | für die Gemeinde Kenz-Küstrow |
| j) | 3.153,57 EUR | für die Gemeinde Trinwillershagen |

§ 7 Eigenkapital

-Jahresabschlüsse noch nicht erstellt-

Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushalts-
vorjahres beträgt EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres EUR.

Barth, 11.12.2018



Siegel



Amtsvorsteher

